

Zur Unterschrift:

Bürgerliches Gesetzbuch BGB § 126 Gesetzliche Schriftform

Zivilprozeßordnung ZPO § 315 Unterschrift der Richter

(1) „Ist durch Gesetz, schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch

ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

(1) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben zu unterschreiben.“

(2) „Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.“

Die kommentierende Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß. Hier heißt es: „ **Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen** oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. **Denn für die Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben.**“

Deshalb genügt die Angabe „gez. Meier, Richter am Landgericht“ ohne dessen eigenhändige Unterschrift nicht.

Strafprozessordnung StPO § 275 Frist und Form der Urteilsniederschrift; Ausfertigungen

(2) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.“

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften

(3) „Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten:

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist.
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist.
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.“

Des weiteren bestimmt das Verwaltungsverfahrensgesetz:

VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(2)ist ein Verwaltungsakt nichtig

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;

Ein Urteil, Beschluss oder Haftbefehl, der dem Adressaten nicht mit Originalunterschrift vorgelegt wird, ist also auch für die Verwaltung nur ein nichtiger und damit nicht existierender Verwaltungsakt.

Erhält ein Beamter ein Schriftstück, das nicht nach Verwaltungsverfahrensgesetz beglaubigt ist und handelt trotzdem danach, übernimmt er die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung (BBG § 56, [BayBG Art.65] BGB §§ 823; 839-Palandt) und haftet dafür persönlich und unbeschränkt.

Das ist der Grund dafür, warum sich Juristen hartnäckig weigern, rechtserhebliche Schriftstücke eigenhändig zu unterschreiben oder rechtsgültig nach VwVfG § 34 beglaubigen zu lassen, dass ein Schreiben mit Originalunterschrift existiert. Deshalb schreiben zunehmend auch Rechtsanwälte keine Personen bei Gericht an, sondern lassen in Ihren Schreiben eine Anrede entfallen. Denn: Würden Sie jemanden mit Namen anschreiben, hätte man ja wieder einen Verantwortlichen. Auch die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs verurteilen nur Einzelpersonen und keine Staaten. Es gibt eben keine Sippenhaft und keine Kollektivstrafen, auch nicht im zivilrechtlichen Bereich, bzw. beim Schadensersatz. Die durch den Bundestag der BRD selbst erklärte solidarische Haftung durch das Staatshaftungsgesetz wurde von den Alliierten wieder aufgehoben. Bestätigt wurde dies erneut mit dem Gesetz vom 23.11.2007 Art. 4: Dort wurde mit der Veröffentlichung im BGBl. I S. 2614, Geltung ab 30.11.2007, formell das Besatzungsrecht in der BRD aufgehoben und stattdessen ganz offiziell das bis 1952 geltende Kriegsrecht bestätigt [in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll]. Mit diesem Gesetz wurden ausdrücklich diejenigen grundgesetzlichen Regelungen aufgehoben, die bis jetzt nicht in Bundes- oder Landesrecht durch eigene Gesetze geregelt sind, so z.B. die Staatshaftung. Es ist also ausdrücklich festgeschrieben, dass es keine Staatshaftung in der BRD gibt.

Anmerkung: Es wurden mit dem o.g. Gesetz vom 23.11.2007 auch die im GG verbrieften Rechte, z.B. das Recht auf Widerstand nach Art. 20 GG bei Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgehoben, nicht jedoch die Pflicht zum Widerstand gemäß Art. 25 GG bei Verstoß gegen das Völkerrecht. Diese Pflicht wurde mit Einführung des Völkerstrafgesetzbuches festgeschrieben. **Die Verweigerung der Unterschrift ist in der BRD ein Straftatbestand nach § 9 Völkerstrafgesetzbuch**, denn sie ist eine Verweigerung von grundlegenden Rechten. Durch den fehlenden Friedensvertrag befindet sich die BRD immer noch im Kriegszustand bzw. Waffenstillstand.

(Das häufig gebräuchliche Argument des Gerichts, das Urteil befände sich doch in der Gerichtsakte bei Gericht, entbindet nicht von der Pflicht des Gerichtes zur Zustellung eines Urteils gem. § 317 (1) Satz 1 ZPO.)